

Kurztitel

Durchführung des Verbotsgesetzes 1947

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 64/1947

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

19.04.1947

Text

§ 13. (1) Zur Erstattung der Meldung sind Meldeblätter nach dem Muster der **Beilage 1** zu verwenden. Die Registrierungsbehörde kann die Ausfüllung der Meldeblätter in doppelter Ausfertigung anordnen.

(2) Eine Abschrift des Meldeblattes ist dem zuständigen Arbeitsamt, in Wien dem Landesarbeitsamt zu übermitteln.